

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH DEUTSCH

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Deutsch** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Schularbeiten (LBVO § 7)

a) Unterstufe

- 1.-4. Klasse: 4 Schularbeiten à 50 min (2 Schularbeiten pro Semester)

b) Oberstufe (mind. 1 Schularbeit pro Semester)

- 5. Klasse: 2-4 Schularbeiten
- 6. Klasse: 2-4 Schularbeiten
- 7. Klasse: 2-4 Schularbeiten (*eine mind. 100-minütig*)
- 8. Klasse: 2-3 Schularbeiten (*eine mind. 150-minütig*)

2. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- aktive und konstruktive Mitarbeit (z.B. Wortmeldungen, Beteiligung an Diskussionen, gewissenhafte Durchführung von Arbeitsaufträgen, aktive Mitgestaltung von Partner- und Gruppenarbeiten etc.)
- Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien (selbstständiges Nachholen von versäumten Unterrichtsinhalten)
- gewissenhafte Erarbeitung von Portfolios und offenem Lernen
- nachweisliche Kenntnis der Klassenlektüre
- Hausübungen inkl. Verbesserungen
- Wiederholungen

3. Schriftliche Überprüfungen (LBVO § 8) (bei Bedarf)

- Diktate

4. Mündliche Übungen (LBVO § 6) (bei Bedarf)

- Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schülerin bzw. den Schüler (z.B. Referate).

5. Mündliche Prüfungen (LBVO § 5) (bei Bedarf)

- Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.
- Eine mündliche Prüfung kann auch seitens der Lehrkraft festgesetzt werden.
- Eine mündliche Prüfung ist als Teilbereich der Leistungsbeurteilung zu sehen, der nicht alle anderen Leistungen, die im Laufe des Schuljahres erbracht werden, kompensieren kann (kein Entscheidungscharakter!).

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).